

gewesen wären. Die Funktion des Archidiakons war ein Nebenamt der ersten Dignitäre des Domkapitels.

Die letzte Ausbildung des Systems brachte erst das 13. Jahrhundert, als den Archidiaconaten feste Sitze zugeteilt wurden. Dies geschah im Vergleich zu anderen Diözesen im Reich sicherlich recht spät. Das Zeitalter der Versuche einer Seelsorgsorganisation auf der Grundlage von regulierten Chorherrenstiften war damals längst vorbei, es hatte in Lothringen nur Institute gezeitigt, die den Frömmigkeits- und Versorgungsbedürfnissen des Adels, nicht einer ausgebreiteten Seelsorge dienten⁸⁹.

8. Zusammenfassung

Die Entwicklung des Archidiakons und seines Amtes nahm also in Metz einen besonderen Verlauf, der sich mit der herkömmlichen Lehre der Kirchenrechtler nicht in Einklang bringen läßt. Die erste Periode, in der die Aufgabe des Archidiakons noch die alte eines Assistenten des Bischofs war, reichte in Metz bis ins 9. Jahrhundert. Hilfe bei der Erfüllung bischöflicher Aufgaben auf dem flachen Land leisteten seit Sigibald (um 708 – 741) die Chorbischöfe der Klöster, deren Arbeitsgebiete sich jedoch nicht an der Ausdehnung der Diözese, sondern an der Lage der klösterlichen Eigenkirchen orientierten. Erst um die Mitte des 9. Jahrhunderts begegnen wir Chorbischöfen, die dem Domkapitel und damit stärker dem Ordinarius zugeordnet waren. Diese Organisationsform wurde obsolet, als noch vor 888 in der Trierer Kirchenprovinz der Chorepiskopat aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgeschafft wurde. Außerdem brachte der Untergang Bischof Walos 882 in der Normannennot einen erheblichen Einschnitt, eine Reduktion auch in den oberen Rängen des Metzger Klerus.

Die von Adalbero I. (929 – 962) geführte Reformbewegung beschränkte sich nicht auf das Klosterwesen, sondern resultierte auch in einer Neuorganisation des Führungspersonals an der Kathedrale. Seit 942 läßt sich eine Zweiteilung des Archidiaconats beobachten, die offenbar zugleich mit der Abgrenzung von zwei Sprengeln einherging. Damit erhielt auch die alte jurisdiktionelle Befugnis des Archidiakons (seit Chrodegang das Recht, den Bann zu verhängen), die bislang allein durch den Auftrag des Bischofs bestimmt war und von ihm aus gesehen eine Art Aushilfscharakter besaß, mit einer geographischen Definition des Aufgabenbereichs ein selbständigeres Gewicht.

Diese Struktur fand Hermann (1073 – 1090) noch bei seinem Pontifikatsantritt vor, führte jedoch schon bald eine weitere Auffächerung ein: der Primicerius und der

⁸⁹ Vgl. Michel Parisse, *Les chanoines réguliers en Lorraine. Fondations, expansion (XI^e-XII^e siècles)*, in: *Annales de l'Est* 20 (1968) S. 347-388, Franz-Reiner Erkens, *Narratio et exordium monasterii de Sanctipetrimento. Über die Anfänge des Kanonikerstiftes St. Pierre mont in der Diözese Metz*, in: *Jb. f. westdt. Landesgesch.* 12 (1986) S. 41-61.